**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

**A. Grundlagen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

*Nein (eine gesetzliche Grundlage ist jedoch in Vorbereitung).*

1. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

*Die Tätigkeit der Opferschutzbeauftragten beruht auf der Allgemeinverfügung des Justizministeriums NRW vom 15. November 2017 (4100 - III. 241 Sdb. Opferschutzbeauftragter -JMBl. NRW S. 306-).*

1. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?
2. Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

*Die Opferschutzbeauftragte ist auf Grundlage eines Vertrages mit dem JM NRW hauptberuflich tätig.*

1. Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

*höherer Dienst – eine Staatsanwältin*

*gehobener Dienst – 2,25 Stellenanteile (drei Mitarbeiterinnen)*

*mittlerer Dienst – eine Mitarbeiterin (derzeit nicht besetzt, Stellenausschreibung läuft)*

1. Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

*Es wird ein Budget vom Haushalt des JM NRW zur Verfügung gestellt.*

1. Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

*Das zur Verfügung gestellte Budget wird u.a. zur Begleichung von Reise-, Bewirtungs- oder Referentenkosten verwendet.*

1. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

*Die Opferschutzbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes weisungsunabhängig und nur dem Gesetz unterworfen*.

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

*Die Opferschutzbeauftragte gilt als zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und den ihnen nahestehenden Personen. Sie hilft Opfern sowohl in* ***Einzelfällen*** *als auch in* ***größeren Schadenslagen****, wobei sie bei letzteren auch proaktiv den Betroffenen ihre Unterstützung anbietet. Die Opferschutzbeauftragte nimmt eine lotsende Position ein, indem sie Opfer über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert und an andere Einrichtungen weitervermittelt. Zudem fördert sie die Kooperationen der verschiedenen Hilfseinrichtungen bzw. –Organisationen untereinander und unterstützt somit entscheidend die lokale Netzwerkarbeit. Neben der direkten Zusammenarbeit mit den Opfern berät sie das Ministerium der Justiz in Angelegenheiten des Opferschutzes sowie dessen Weiterentwicklung und ist Mitglied der Expertengruppe Opferschutz.*

1. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

*Nein, der Opferschutzbeauftragten werden keine entsprechenden Aufgaben zugewiesen.*

1. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

*Nein.*

1. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

*/*

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?

*In der Regel wird der Erstkontakt durch die Betroffenen selber hergestellt. In seltenen Fällen hingegen wird das Tätigwerden auch seitens der Strafverfolgungsbehörden initiiert.*

1. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

*Ja, solche Fälle gibt es.*

1. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

*Bei Großschadensereignissen wird die Opferschutzbeauftragte kontaktiert, um den Opfern/Betroffenen proaktiv ihre Unterstützung anbieten zu können. Zudem wird sie insbesondere unterstützend tätig, indem sie z.B. der Polizei Informationen bzgl. rechtlicher Fragen oder finanzieller Opferausgleiche erteilt.*

1. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren?

*Die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wird als ein weitgehend kooperatives Zusammenwirken empfunden.*

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

*Nein, die Opferschutzbeauftragte leistet keine Rechtsberatung oder Vermittlung von Rechtsbeiständen. Sie unterstützt Betroffene lediglich dabei, Auskünfte über Kontaktmöglichkeiten (Erreichbarkeit der Rechtsanwaltskammern NRW) zu erhalten. Dementsprechend besteht auch keine Kooperation mit Organisationen der Rechtsanwaltschaft.*

1. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

*Ja, sowohl in Einzelfällen als auch in größeren Schadenslagen*.

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

*Ja, die Opferschutzbeauftragte arbeitet mit den zuständigen Sozialbehörden zusammen. Die Zusammenarbeit findet in allen Stadien anhand eines Austausches und der Vernetzung mit den Betroffenen statt. Bei Bedarf werden die Opfer an die zuständigen Sozialbehörden vermittelt.*

1. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

*Nein, es findet keine Beteiligung an den Verfahren statt.*

*Informationen über den Verlauf der Verfahren erhält die Opferschutzbeauftragte in Einzelfällen von den Betroffenen selber oder durch die zuständige Sozialbehörde.*

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

*Ja, es gibt eine bundesweite Zusammenarbeit der Opferbeauftragten. Im Rahmen des Austausches der Zentralstellen werden die Opferbeauftragten der Länder vom Bundesopferbeauftragten zu Zusammenkünften und Veranstaltungen eingeladen.*

1. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

*Ja, es gibt auf Landesebene eine Zusammenarbeit mit anderen Opferschutzeinrichtungen. Hierzu finden regelmäßig Austausche mit dem Landeskriminalamt für den polizeilichen Opferschutz, mit dem Landesvorsitzenden der Opferhilfe „Weißer Ring“ und den Vorsitzenden des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) statt.*

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

*Seit 2018 schwankend – mit ca. 600 Einzelfällen sowie mit zahlreichen Fällen hinsichtlich mittelbarer Netzwerkkontakte für Betroffene.*

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

*Nein, bisher nicht.*

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

*Eine solche normative Institutionalisierung wird weder für notwendig noch für sinnvoll gehalten. Dies würde zudem offensichtlich der Unabhängigkeit der hiesigen Stelle widersprechen.*

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

*Zur Wahrung gerade jener Unabhängigkeit wird die Abgrenzung der Strafverfolgungsbehörden und der Opferschutzbeauftragten als notwendig erachtet*.